

vollen Widerstand“ aufgefördert. Die Methoden der Deutschen Demokratischen Republik werden als „Unmenschlichkeit“ bezeichnet, der gegenüber es keine Neutralität gebe. Angehörige verschiedener Berufe, darunter auch Richter, Staatsanwälte und Volkspolizisten, werden sinngemäß zur Sabotage aufgefordert. In einem Lied werden Aktivistenbestrebungen als Hochverrat bezeichnet. Auf einem anderen Handzettel wird unter anderem gegen die Oder-Neiße-Friedensgrenze Stimmung gemacht. In einer Broschüre werden die marxistisch-leninistischen Organisationen der ganzen Welt auf eine Stufe mit dem verbrecherischen Faschismus gestellt, und in einem „Deutschlandlied“ werden die früheren — also nazistischen — Zustände als die Zeit bezeichnet, in der es Deutschland gut ging.

Die Ausführungen in diesen Flugblättern und Handzetteln bedeuten also eine Verhetzung besonders schweren Grades; außerdem ist das „Deutschlandlied“ eine ausgesprochene Verherrlichung des Nazismus. Die Erörterung des wesentlichsten Inhalts der Flugblätter und Handzettel wird in der künftigen Hauptverhandlung und seine Würdigung im künftigen Urteil nachzuholen sein.

Besonders schwer wiegt auch, daß die Flugblätter zur Beeinflussung der FDJ verwendet wurden, also einer Organisation, die die deutsche Jugend erfolgreich für Frieden und Demokratie erzieht. Den Angeklagten ist es gelungen, in eine Gruppe der FDJ einzudringen.

L. hat dabei als Agent des „Ostbüros“ gehandelt. B. hat sich trotz seiner Stellung als Funktionär einer Gruppe der FDJ dazu hergegeben, dabei mitzuwirken. Weiter wiegt erschwerend, daß, wie das angefochtene Urteil festgestellt hat, die Angeklagten gefälschte Nummern der „Jungen Welt“ verbreitet haben. Gerade der weitgehende Einwirkungsversuch auf die FDJ stellt einen besonders gefährlichen Angriff auf das Aufbauwerk der Deutschen Demokratischen Republik dar. Die Angeklagten haben sich zu Helfern der böstigsten Feinde der Demokratie und des Friedens gemacht. Es gilt, die Deutsche Demokratische Republik gegen diese Angriffe wirksam zu schützen. Dieser Pflicht hat das angefochtene Urteil nicht genügt.

§ 5 des sächsischen Gesetzes gegen Schieber und Schwarzhändler vom 8. Mai 1947.

Auch Sachgesamtheiten, wie z. B. ganze Betriebe, sind „Gegenstände“, die der Einziehung unterliegen.

OG, Urt. vom 5. Oktober 1950 — ZZst 43/50.

Aus den G r ü n d e n :

Die Angeklagten Werner F. und Amo R. waren Mitinhaber und Geschäftsführer der offenen Handelsgesellschaft B. u. M., die in Glauchau und Meerane Webereien betrieb. Weitere Mitgesellschafter waren der Kaufmann Walter K. und Frau Lina F.

Wegen Verschiebung von 157 000 m Stoffen, Nichtmeldung von 58 000 kg Garnen und 261 200 m Fertigwaren sowie wegen Steuerverfehlungen wurden die beiden Angeklagten von der Großen Strafkammer des Landgerichts in Zwickau.....verurteilt. Ihr Vermögen, einschl. des gesamten Vermögens der Firma B. u. M., wurde zugunsten des Landes Sachsen eingezogen.

Auf die Revision der Angeklagten wurde das angefochtene Urteil durch das Oberlandesgericht in Dresden mit Entscheidung vom 5. August 1949 insoweit aufgehoben, als die Einziehung des gesamten Vermögens der Firma B. u. M. ausgesprochen worden war.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation des Urteils des Oberlandesgerichts insoweit beantragt, als es die Einziehung des gesamten Betriebes der Firma B. u. M. aufgehoben hat. Er rügt, daß das angefochtene Urteil zu Unrecht die Anwendung des § 5 des sächsischen Schiebergesetzes vom 8. Mai 1947 unterlassen habe.

Die Rüge ist begründet.

Wenn das Landgericht die Einziehung des gesamten Vermögens der Firma B. u. M. mit dem Hinweis auf § 40 StGB ausgesprochen hat, ist dem Oberlandesgericht darin zuzustimmen, daß die Einziehung dieses Vermögens durch die angeführte Bestimmung insoweit nicht begründet wird, als dieses Vermögen anderen als den Verurteilten gehört. § 40 StGB setzt voraus,

daß die einzuziehenden Gegenstände dem verurteilten Täter oder Teilnehmer gehören. Dies war aber für die Gesellschaftsanteile der Firma B. u. M., die den nicht angeklagten Gesellschaftern Walter K. und Lina F. gehören, nicht der Fall, so daß auf Grund des § 40 StGB das diesen gehörende Vermögen nicht eingezogen werden konnte.

Das Oberlandesgericht hat in seinem Urteil auch Erwägungen darüber angestellt, ob die Einziehung des gesamten Vermögens nach § 5 des Schiebergesetzes gerechtfertigt sei. Es ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, daß als Gegenstand im Sinne des Gesetzes „etwas in natürlichem oder rechtlichem Sinn individuell Begrenztes gemeint ist, das als einzelnes von wirtschaftlicher Bedeutung ist. Ein wirtschaftlicher Organismus, dessen Funktionieren durch ein Ineinandergreifen einer Vielzahl von Gegenständen bedingt ist, wie es das Wesen eines Wirtschaftsbetriebes ausmacht, geht über den Begriff des Gegenstandes hinaus“. Deshalb könne auch, wie die Gründe abschließend feststellen, aus § 5 des Schiebergesetzes die Einziehung des gesamten Vermögens der Firma B. u. M. nicht erfolgen.

Diese Auffassung ist rechtsirrig.

Es kann dahingestellt bleiben, ob für das Gebiet des § 40 StGB diese Auffassung berechtigt ist. Im Wirtschaftsstrafrecht hat sie aber keine Geltung. Die Bestimmung der Wirtschaftsgesetze, die Einziehungen vorsehen, sind Maßnahmen, um die Wirtschaftsordnung für die Zukunft vor weiteren Angriffen der Täter zu schützen, die sie mit den ihnen gegebenen Möglichkeiten, insbesondere durch den Besitz eines Produktionsbetriebes oder eines sonstigen Unternehmens begehen können. Zu diesem Zweck sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, alles das einzuziehen, was der Täter zu neuen strafbaren Handlungen benutzen könnte. Dazu gehören aber nicht nur einzelne bestimmte Gegenstände, sondern auch Sachgesamtheiten. Insbesondere können z. B. ganze Betriebe zur Ausführung solcher strafbaren Handlungen benutzt werden. Das wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn die Täter erst mit Hilfe eines Betriebes die Gegenstände herstellen, die sie für ihre strafbaren Handlungen benötigen. Es wäre daher auch eine an dem Wortlaut haftende formalistische Auffassung, wenn zwar der zum Transport der verschobenen Güter benutzte Kraftwagen als Gegenstand eingezogen werden könnte, nicht dagegen auch z. B. eine in einem Unternehmen vereinigte Vielzahl von Produktionsmitteln oder sonstige in einem Unternehmen vorhandenen Sachgesamtheiten, mit deren Hilfe die strafbare Handlung überhaupt erst möglich wurde. Der Ausdruck „Gegenstände“ in § 5 des Schiebergesetzes schließt also auch Sachgesamtheiten in sich, die bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter, eingezogen werden können.

Voraussetzung für die Einziehung ist nach § 5 des Schiebergesetzes die Feststellung, daß die Gegenstände in dem oben ausgeführten Sinn solche sind, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, die mit ihr im Zusammenhang stehen oder durch sie erlangt sind. Der Betrieb der Firma B. u. M. hat mit der Straftat der Angeklagten in einem engen Zusammenhang gestanden, da er es den Tätern erst ermöglichte, die Textilien, mit denen die strafbaren Handlungen begangen wurden, herzustellen. Ohne ihn wären die Taten der Angeklagten überhaupt nicht möglich gewesen.

Da die Angeklagten aus §§ 1 und 2 des Schiebergesetzes verurteilt worden sind, war auch der § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes, da seine Voraussetzungen im vorliegenden Fall gegeben sind, anzuwenden.

Im übrigen ist das Oberlandesgericht in Dresden von der mit diesen Ausführungen beanstandeten Rechtsauffassung abgegangen und hat bereits in seinem Urteil vom 18. August 1950 (22—59/50) den Begriff „Gegenstand“ in der im vorliegenden Urteil dargelegten Weise ausgelegt. Auch die in den Urteilen des Oberlandesgerichts in Potsdam vom 4. Juli 1950 (3 Ss 66/50) und des Oberlandesgerichts in Halle vom 14. Oktober 1949 (Ss 244/49) vertretene Rechtsauffassung über den Begriff „Gegenstand“ entspricht der des Obersten Gerichts.